

– Die katholische Schwangerschaftskonfliktberatung erfüllt in vollem Umfang den gesetzlichen Beratungsauftrag. Sie tut dies so, wie es der Gesetzgeber wünscht, nämlich am Prinzip des Lebensschutzes orientiert und als weltanschaulich geprägtes Angebot innerhalb des Ganzen des Beratungswesens in Deutschland. Deshalb ist sie auch in allen Bundesländern staatlich anerkannt.«

Warten wir ab, wie die Länder – Bayern ausgenommen – auf die neue Zumutung reagieren? Vielleicht einigen sie sich darauf, daß bei der Zwangsberatung ein Kruzifix aufgehängt werden darf. Dann wären zwei umstrittene Urteile des Bundesverfassungsgerichts in optimale Konkordanz gebracht. Das scheinbar fortschrittliche Urteil wird reaktionär gewendet und das klerikale Kompromißurteil wird kirchenpolitisch zum Fallbeil. Ganz anders gehen die Uhren in Bayern. Im Mai 1996 wird der Landtag ein Bayerisches Schwangerenhilfeergänzungsgesetz beraten, das im Beratungsteil kirchliche Richtlinien kodifizieren will und im arztrechtlichen Teil offen das reformierte Bundesrecht unterläuft. Es bahnt sich ein interessanter Konflikt an zwischen Bund und Freistaat, wieviel Macht der Kirche direkt und indirekt zustehen darf.

Theo Rasehorn Leserbrief

Auch Frechheiten, selbst nicht begangene, aber zugetraute, bestraft das Leben. Um so härter, je länger sie zurückliegen. Da hat Günter Frankenberg bei seinem lesens- und zustimmenswerten Beitrag, Hüter der Verfassung einer Zivilgesellschaft, meinen fast 20 Jahre zurückliegenden Aufsatz, Aus einer kleinen Residenz. Zum Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts,¹ ausgegraben.² Hier hatte ich eine konservative, kleinbürgerliche Mentalität von Verfassungsrichtern sehr polemisch kritisiert. Frankenberg jetzt: »Boshaft die Charakterisierung der Residenz des Rechts Karlsruhe halb so groß wie der Zentralfriedhof von Chicago, aber doppelt so tot« (S. 160).« Das habe ich zwar nicht gesagt – darüber unten –, aber zuzutrauen war es mir natürlich.

Meine Strafe: Heute wird das BVerfG ja wieder heftig und polemisch kritisiert – aber von einer anderen Seite. Gleichwohl kann ich als Kritiker bei einem nicht sehr gründlichen Leser in die Nachbarschaft von Josef Isensee, dem wohl profiliertesten, schärfsten Gegner der neuen fortschrittlichen BVerfG-Rechtsprechung kommen. Bei seiner neuesten »Abkanzlung« hat er im Hinblick auf die Kruzifix-Entscheidung sogar von dem »Eindruck kulturrevolutionärer Provokation« gesprochen.³

Dennoch – oder gerade deswegen? – ist Isensee beim 61. Deutschen Juristentag der Vortrag: Bundesverfassungsgericht – quo vadis? übertragen und dieser als »Festvortrag« noch besonders hervorgehoben worden. Auf diesen Sachverhalt habe ich am 10. 4. 1996 – also bevor mir der Frankenberg-Beitrag zugänglich wurde – den DJT mit dem Vermerk hingewiesen, ob hier nicht auch der »Eindruck kulturrevolutionärer Provokation« entstehe. Diesen Weg möchte ich nicht mitgehen. Nach mehr als 30jähriger Mitgliedschaft habe ich meinen Austritt aus dem DJT erklärt.

1 In: Daubler/Kusel (Hg.), Verfassungsgericht und Politik (1979) S. 149 ff.

2 KJ 1996, S. 1 (Fn. 1).

3 Bildersturm durch Grundrechtsinterpretation, ZRP 1996, 10, 15.

Nun zum Chicagoer Friedhof: Richtig ist, daß ich in meinem Beitrag die kleinen Residenzen Karlsruhe und Bonn verglichen habe. Das Aperçu »... halb so groß wie der Zentralfriedhof von Chicago, aber doppelt so tot« bezog sich aber nur auf Bonn und konnte insoweit m. E. nicht mißverstanden werden. Es war eine damals gängige Zurechtweisung Bonner Großmannssucht. Aber ich führte auch aus, daß es schon nicht mehr auf Bonn zutreffen konnte. Was politische Aktionen in Bonn konterkarierte, konnte natürlich nicht auf die Hauptstadt des Rechts Karlsruhe mit einer Gelassenheit des Abwägens passen.

Theo Rasehorn

Peter Schäffer

Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen

Ergebnisse einer Nachuntersuchung
der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung

Gerade bei Straftentlassen fragt sich eine besorgte Öffentlichkeit, ob von ihnen weitere, erhebliche Straftaten zu befürchten sind. Oft genug werden derartige Taten von der Sensationspresse als Beleg für unzureichende Gesetze und eine lasche Justiz mißbraucht. Anhand der Daten von 200 ehemaligen Strafgefangenen zeigt der Verfasser, daß einem Gefängnisaufenthalt zwar häufig weitere Straftaten folgen, daß es aber nur selten zu schwerer Kriminalität kommt. Bestätigt wird erneut, daß kriminelle Aktivitäten mit zunehmendem Alter nachlassen. Neben weiteren Ergebnissen der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung werden zahlreiche deutschsprachige und internationale Untersuchungen dargestellt.

1996, 306 S., brosch., 78,- DM, 569,50 öS, 71,- sFr,
ISBN 3-7890-4108-4
(Nomos Universitätsschriften – Recht, Bd. 197)



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden